

## Urteilsanmerkung: Beihilfe und ungenügende Bezüge



**VRiVG Dr. Christoph Heydemann**, Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

Eigentlich bringt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2008 (Az.: 2 C 49.07) nichts Neues. Es führt höchstrichterlich längst Entschiedenes verständlich zusammen. Eine alte Erkenntnis lautet: Geld ist im Beamten- und Richterrecht nicht gleich Geld. Beihilfen in Krankheitsfällen werden aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn bezahlt, während die Besoldung aus dessen Alimentationspflicht folgt, die im Kern durch Art. 33 Abs. 5 GG ga-

rantiert wird. Die Beihilfe ist nicht dazu da, eine unzulängliche Alimentation zu kompensieren; und sie braucht nicht lückenlosen Schutz zu bieten (vgl. zu beidem BVerfGE 106, 225 [232 f.] m.w.N.). Angesichts dessen haben Kenner des Dienstrechts die Aufhebung des angefochtenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen erwartet. Auch die grundgesetzlich nicht geschützte (weil nach 1949 eingeführte) Randalimentation (Urlaubs- und Weihnachtsgelder) muss nicht aufrechterhalten werden, um eine ungenügende Kernalimentation aufzubessern (so das besprochene Urteil; vgl. auch BVerfGE 76, 256 [319 f.]). Wer sich ungenügend alimentiert sieht, muss demnach einen auf die Kernalimentation bezogenen Feststellungsantrag durch das Widerspruchsverfahren vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit tragen. Die Aufwendungen für die Krankenversicherung und die weder beihilfefähigen noch versicherbaren Eigenanteile einerseits, die geldwerten Vorteile andererseits wirken sich nur mittelbar auf die Frage aus, ob die Kernalimentation der Verfassung genügt.

Eigentlich hätte das Urteil nach dem ersten Absatz von Nr. 5 der Entscheidungsgründe enden können. Die folgenden Ausführungen über die Bestimmung der angemessenen Alimentation sind ein langes obiter dictum, da – so der letzte Absatz – der Streitgegenstand sich nicht darauf erstreckte (was prozessual zutrifft) und weil das

angefochtene Urteil des 6. Senats des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen gar nicht auf der Annahme beruhte, die Alimentation als solche sei ungenügend. Das Bundesverwaltungsgericht wollte anscheinend eine Gebrauchsanweisung für Besoldungsklagen herausgeben. Das neue Urteil lässt nicht zum ersten Mal ein Unbehagen des obersten Verwaltungsgerichts spüren. Schon in der Entscheidung über die Versorgungsrücklage betonte der Senat in einer Nebenbemerkung, dass Beamte nicht mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen hätten (BVerwGE 117, 305 [308]). Wie das Bundesverwaltungsgericht die Besoldungsfrage entscheiden würde, wenn es zum Schwur käme, ist allerdings ungewiss. Auch das Bundesverfassungsgericht hielt es in einem Kammerbeschluss vom 24. September 2007 nicht für ausgeschlossen, dass die finanziellen Einschnitte der letzten Jahre zu einer nicht mehr angemessenen Beamtenalimentation geführt haben könnten (DVBl. 2007, 1435 [1436]). In den einschlägigen Entscheidungen des Karlsruher 2. Senats finden sich dann aber bislang doch nur eindrucksvolle Obersätze, während das Wirken des Gesetzgebers im Ergebnis noch jedes Mal abgesegnet wurde (BVerfGE 114, 258 – Versorgungsabsenkung; 117, 330 – Münchener Ortszuschlag). Hingegen hat sich der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen auf die Verfassungswidrigkeit der Alimentation eines Richters (R 1) cum grano salis festgelegt (DVBl. 2007, 1297 [insb. 1307]). Der Senat müsste, wenn er sich treu bleibt, eine ordnungsgemäße Besoldungsklage dem Verfassungsgericht vorlegen.

Ein Einwand gegen die Gebrauchsanweisung des Bundesverwaltungsgerichts: Für die Bestimmung des Nettoeinkommens ist das Grundgehalt nicht in der Endstufe, sondern in der aktuellen Stufe erheblich. Das Bundesverfassungsgericht legte in seiner Kinderalimentationsentscheidung des Jahres 1998 die Endstufe nur aufgrund der tabellarischen Berechnungen des Bundesinnenministeriums zugrunde (BVerfGE 99, 300 [321]). Ansonsten betont es stets, der Bedienstete müsse über ein hinreichendes Nettoeinkommen »verfügen« (vgl. zuletzt BVerfGE 117, 330 [351]). In einem Streit über die Kernalimentation darf ein 30-jähriger Richter nicht damit vertröstet werden, dass seine Besoldung gemäß der geltenden R-Skala mit Vollendung des 49. Lebensjahres ausreichend sein würde (oder bei entsprechender Verschärfung des Gesetzes: in den letzten beiden Dienstjahren).